

Anhängerbestimmungen

Erforderlich:	Klasse „R“*			Klasse „O“	
	bis 25km/h	bis 40km/h	>40km/h	bis 25 km/h	> 25km/h
Bremsanlage mit ABV	Nein	Nein	Ja ⁶⁾	Nein	Ja ⁶⁾²³⁾
Automatischer Gestängesteller	Nein	Ja ¹⁾	Ja	Nein	Ja ⁵⁾
ALB - Regelung	Nein	Ja ²⁾	Ja	Nein	Ja ²⁾
Federung	Nein	Ja ³⁾	Ja	Nein	Ja ^{3) 5)}
Seitlicher UFS	Nein ²²⁾	Ja ^{6) 9) 11)}	Ja ^{6) 11)}	Nein	Ja ^{6)9)10) 11)}
Hinterer UFS	Nein	Ja ^{9) 11)}	Ja ¹¹⁾	Nein	Ja ^{9)10) 11)}
Radabdeckungen	Nein	Ja ^{7) 8)}	Ja	Nein	Ja
Kotlasche	Nein	Ja ^{7) 8)}	Ja	Nein	Ja
Spritzschutzmatte	Nein	Nein	Ja ^{1) 8) 19)}	Nein	Ja ^{8) 19)}
Rückfahrscheinwerfer	Nein	Nein	Nein	Ja ^{6) 12) 17)}	Ja ^{6) 12) 17)}
Fahrtrichtungsanzeiger	Ja				
Bremsleuchten	Nein	Ja ¹⁸⁾			
Begrenzungsleuchten	Nein	Ja ¹³⁾			
Schlussleuchten	Ja				
Nebelschlussleuchte(n)	Ja ¹²⁾	Ja ¹²⁾	Ja ¹²⁾	Ja ¹²⁾	Ja ¹²⁾
Umrissleuchten	Nein	Ja ¹⁴⁾			
Rückstrahler hinten rot, dreieckig	Ja				
Rückstrahler vorne, weiß	Ja				
Rückstrahler seitlich, gelbrot	Ja				
Seitenmarkierungsleuchten	Nein	Ja ¹⁵⁾			
Warntafeln	Nein	Nein	Nein	Ja ^{20) 21)}	Ja ^{20) 21)}
Kennzeichenleuchten	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Konturmarkierung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja ^{6) 14) 15)}

*) Die Auflage „Darf nur im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden“ ist stets vorzuschreiben.

(Stand 03/2014)

Fußnoten

- 1) Genehmigung nach § 34 KFG 1967 möglich
- 2) bei Güllefassaufbauten auch über Füllstandsanzeige möglich
- 3) ausgenommen bei Fahrzeugen mit Pendelachse oder Niederdruckbereifung
- 5) Genehmigung nach § 34 KFG 1967 möglich (bis max. 40 km/h), sofern mit Iof-Zugmaschine gezogen (entsprechende Auflage vorschreiben) Siehe dazu auch Erlass Zl.: 179.732/2-II/ST4/03
- 6) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
- 7) Erleichterungen für Fahrzeuge bis 40 km/h. Siehe dazu auch Erlass Zl.: 179.732/2-II/ST4/03
- 8) sofern mit dem Verwendungszweck vereinbar (Ausgenommen sind: Dreiseitenkipper)
- 9) wenn baulich nicht möglich, sind geringfügige Abweichungen von den Anbringungsvorschriften möglich (z.B. Kipper), wenn damit ein annähernd gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet ist.
- 10) Ausnahme gem. Fußnote 9) nur bis zu einer Bauartgeschwindigkeit von max. 40 km/h möglich
- 11) ausgenommen Fahrzeuge, die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden, wobei aus praktischen Gründen solche Schutzvorrichtungen nicht angebracht werden können (z.B. Ladewägen oder Anhängerarbeitsmaschinen (gem. §4(2a) KDV)).
Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahme gem. 11.) nur für Fahrzeuge in besonderer Ausführung gilt
- 12) nicht erforderlich bei Zugmaschine als Zugfahrzeug (Eine entsprechende Auflage ist bei der Genehmigung vorzuschreiben
- 13) ab Fahrzeugbreite >1,6m
- 14) ab Fahrzeugbreite >2,1m (ab 1,8m zulässig)
- 15) ab Fahrzeuglänge >6m erforderlich
- 16) ab 60km/h Bauartgeschwindigkeit
- 17) erst mit Inkrafttreten entsprechend 31. Novelle KFG
- 18) Anmerkung: nicht erforderlich, wenn
 - mit Zugmaschinen mit Bauartgeschwindigkeit bis 25km/h,
 - Motorkarren mit Bauartgeschwindigkeit bis 25km/h und hz. Gesamtgewicht bis 3,5t oder
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 25km/h gezogen.Nicht erforderlich, wenn Abmessungen so gering, dass eine Bremsleuchte des Zugfahrzeuges für nachkommende Lenker sichtbar bleibt (§18 KFG)
- 19.) wenn mehr als 7,5 Tonnen
- 20) O1 und O2 jeweils mit einer Länge von mehr als 8m, O3 und O4
- 21) Anmerkung: Verwendungsbestimmung gem. §102 (10a) KFG 1967 (Tafeln erforderlich, wenn mit Lkw, Sattelzugfahrzeug, Spezialkraftwagen (ausg. Wohnmobil), Sonder-KFZ oder selbstfahrender Arbeitsmaschine mit Bauartgeschwindigkeit bis 60 km/h, jeweils mit einem hz. Gesamtgewicht > 3,5 t gezogen.)
- 22) Bei Fahrzeugbreiten >2,55m (aufgrund der Bereifung) ist zumindest ein Abweiser gem. BMVIT-179.415/0012-II/ST4/2010 anzubringen
- 23) Genehmigung nach § 34 KFG 1967 möglich (bis max. 40 km/h), sofern mit Fahrzeugen ohne ABS gezogen (entsprechende Auflage vorschreiben)